

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XXXVI.

Bern, den 21. Okt. 1799. (30. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Oktob.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft über die Todesurtheile der Verbrecher.)

1. Mit Dringlichkeit zu dekretieren, daß der oberste Gerichtshof eingeladen werden soll, sich unter Aufschubung aller Civilsachen, und mit der größten Emsigkeit mit den Criminalsentenzen zu beschäftigen.

2. Daß endlich einmal jene unnatürlichen Formen der gegenwärtigen Rechtspflege aufgehoben werden sollen, welche die Strafen verlängern und vermehren, indem jene dieselbe auf ganze Monate hinaus fürchten, und wünschen lassen.

Das Direktorium glaubt sich verpflichtet hierüber, um so viel dringendere Aufforderungen zu thun, indem die gesetzgebenden Rätthe bereits über die Grundsätze der Criminaljustiz einig geworden; dadurch scheinen sie die größten Schwierigkeiten gehoben, und sich gegen die Menschheit zur Heiligung eines philanthropischen Gesetzes über diesen wichtigen Gegenstand verpflichtet zu haben.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.

M o u s s o n.

Schreiben des obersten Gerichtshofs der helvetischen Republik, an das Vollziehungsdirektorium.

Bürger Direktoren!

Der oberste Gerichtshof übermacht Ihnen bei gebogen, die von ihm gegen den zu Basel inhaftirten Leonz Anton Süssler ausgefallte Todesurtheil, damit Sie dieselbe vollziehen, und ihm

seiner Zeit den Verbalprozeß über die Exekution zukommen lassen mögen.

Der oberste Gerichtshof glaubt sich aber verpflichtet, Ihnen Bürger Direktoren, die Erklärung des Vertheidigers des Verurtheilten, in welcher derselbe um Gnade flehet, als vor Sie gehörend zu übermachen, Ihnen den Laufschein des Verbrechers mitzutheilen, und Ihnen anzuzeigen, daß dem Süssler schon am 11. Sept. das Todesurtheil des Kantonsgerichts Basel angezeigt worden; daß folglich derselbe seit dieser Zeit in einer fortwährenden Todesangst schwebet.

Bei diesem Anlaß ladet der oberste Gerichtshof Sie ein, durch eine allgemeine Verordnung in Zukunft der Grausamkeit vorzubeugen, daß die Todesurtheile der Kantonsgerichte dem Delinquenten vor der Bestätigung des obersten Gerichtshofs bekannt gemacht werden, indem das Gesetz in allen Fällen die Untersuchung der von den Kantonsgerichten ausgesprochenen Todesurtheile durch den obersten Gerichtshof anbefiehlt.

Republikanischer Gruß!

Der Vice-Präs. des obersten Gerichtshofs,

Sign. J. N. Ringier.

Der Gerichtschreiber,

Sign. F. L. Hürner.

Dem Original gleichlautend;

Bern 5. Okt. 1799.

Der Gen. Sekret. des Direkt.

Mousson.

Desloes fodert Verweisung an eine Commission zu näherer Untersuchung dieser wichtigen Botschaft. Huber folgt, wünscht aber, daß die über die Organisation des obersten Gerichtshof niedergesezte Commission diesen Gegenstand übernehme.

Kuhn folgt, und glaubt, daß in der Organisation des obersten Gerichtshof die zweckmäßige Verbesserung getroffen werden könnte,

denselben in zwei Theile abzutheilen, und der einen Hälfte die Civilrechts- und der andern die Criminalrechtspflege zu übergeben.

Die Botschaft wird an die von Huber angetragene Commission gewiesen.

Das Direktorium übersendet die Papiere über die vom Militärgericht zu Oron ausgefallenen Urtheile, welche an die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen werden.

Das Gutachten über den Beschluß des Senats, wegen Zurücknahme des 106. Art. der Constitution (S. Tagbl. S.) wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Kilchmann ist nicht der Meinung der Commission, und glaubt, man müsse den Antrag des Senats annehmen; denn unser ganzes Volk sieht die Unausführbarkeit der Constitution ein, und würde durch Annahme dieses Gutachtens befürchten, daß wir die Constitution nicht verbessern wollen, dahingegen die Annahme des Beschlusses des Senats hierüber, allgemeine Beruhigung bewirken, und zugleich den Senat aufmuntern würde, an der Constitutionsverbesserung thätig fortzuarbeiten. Das Volk der meisten Kantone hat die Baslerconstitution angenommen, in welcher dieser § ganz anders abgefaßt war; und also wissen wir nicht einmal bestimmt, welches die vom helvetischen Volk angenommene Constitution ist, warum denn wollten wir dem allgemeinen Volkswillen zuwider, uns so lange bei einem § dieser Constitution aufhalten, der jede Verbesserung derselben lange aufhielte? Ich nehme den Beschluß des Senats an.

Anderwerth würde gerne nicht nur diesen §, sondern beinahe alle §§ der Constitution abändern, weil das Volk beinahe allgemein wünscht, daß dieselbe von Grund aus verbessert werde; aber jetzt, was hilft es unserm Volk, diesen § abzuändern, wenn es bei dieser und einigen andern wenigen Verbesserungen bleibt, und demselben nicht zugleich etwas Allgemeineres, Zweckmäßigeres vorgelegt wird? Wenn er in einer Urversammlung wäre, in der die Aufhebung des 106. § der Constitution angetragen würde, so würde er sich derselben widersetzen, und fordern, daß die Gesetzgebung erst zeige, was sie an die Stelle der jetzigen Constitution setzen will, ehe die alte aufgehoben und zertrümmert wird; also erst dann, wann

wir dem Volk eine verbesserte Constitution vorlegen können, können wir auch die Auflösung des 106. § der gegenwärtigen von ihm fordern. Eben deswegen ist er voll Schmerz über den langsamen Gang der Arbeiten des Senats, und schlägt vor, daß die Räte während einem Monat keine Sitzungen halten, ohne jedoch den Mitgliedern zu gestatten, auseinanderzugehen, damit dieselben in Nothfällen zusammenberufen werden können; in dieser Zeit dann müßten die fähigsten Mitglieder der Räte sich vereinigen, und an einer ganz neuen Verfassung für Helvetien arbeiten, damit endlich unser Vaterland eine Verfassung erhalte, welche den Bedürfnissen und dem Geist unsrer Nation angemessen ist. Indessen aber stimmt er für Annahme des Gutachtens der Commission.

Rüce ist ganz der Commission und Anderwerths Meinung: denn, sagt er, mein Rock ist zu enge, ich möchte gern einen andern haben, und doch werfe ich diesen, der mich gegen Kälte und Blöße schützt, nicht eher weg, bis ich einen andern bessern an dessen Statt habe; gerade so will ich's mit der Constitution machen, und die jetzige nicht auflösen, ehe wir dem Volk eine bessere zur Annahme vorlegen können. Was nun Anderwerths Antrag betrifft — ja mein Gott, eine Vertagung der Räte, und doch für außerordentliche Fälle beisammen bleiben! — Da hätte der Präsident viel zu thun, wenn er uns in solchen Fällen zusammenrufen müßte, denn bald würden die Mitglieder in allen 4 Welttheilen zerstreut seyn; und vor einer eigentlichen Vertagung steigen mir die Haare gen Berg; dahingegen könnten durch geheimes Stimmenmehr von jedem Kanton zwei Mitglieder in eine Commission geordnet werden, welche von den Sitzungen befreit wurden, und in dieser Zeit an Entwerfung einer Constitution arbeiten würden; auf diese Art würde der gute Endzweck Anderwerths erreicht, ohne daß dadurch die Nachtheile und die Gefahr bewirkt würde, welche seinen Antrag unmittelbar begleiten.

Schlumpf ist auch ganz der Meinung der Commission, und will nicht auflösen, ehe etwas neues da ist; aber herzlich bedauert er, daß der Senat so langsam arbeitet: denn die Sache der Constitutionsverbesserung ist doch nicht so schwierig, und in 14 Tagen glaubte ich hier

über wohl zu Ende zu kommen; aber die Sache ist nicht mein, nicht unser Geschäft, sondern das Geschäft des Senats; also müssen wir geduldt abwarten, bis uns dieser weitere Vorschläge macht.

Carrard: Jeder von uns fühlt, daß die Constitution nicht mehr lange so wie bis jetzt ohne Abänderungen fortgehen kann, und ich selbst wünsche von ganzem Herzen, daß diese erforderlichen Abänderungen je eher je lieber eingeführt werden; aber wozu dient die Annahme des Beschlusses des Senats? werden dadurch die Constitutions-Verbesserungen schleuniger bewirkt werden, als wenn wir dieses aufschieben? Um keine Minute werden wir diese Verbesserungen befördern, denn die Constitution selbst berechtigt ja den Senat hierüber zu arbeiten; und ungeachtet der 106. § derselben einer der schlechtesten ist, so können wir ihn doch unmöglich abgesondert zur Aufhebung dem Volk vorlegen, denn mit Recht würde es uns fragen: warum sollen wir dieses beschließen, ehe wir etwas neues Besseres an der Stelle des Aufzuhebenden sehen. — Nicht bis zu den nächsten Urversammlungen sollen wir mit den Constitutionsverbesserungen warten, sondern sobald der Senat uns dieselben vollständig vorgelegt und wir sie angenommen haben, so lohnt es sich wohl der Mühe, außerordentliche Urversammlungen in ganz Helvetien zu halten, um dieselben dem Volk zur Sanction vorlegen, und also die bessere Constitution so schleunig als möglich einführen zu können. Besonders traurig aber ist die Art, an den Constitutionsverbesserungen zu arbeiten: denn so lange der Senat nur einzelne ausgehobene §§ abgesondert bearbeitet, und nicht das Ganze in einem allgemeinen Gesichtspunkt behandelt, so ist wenig Hoffnung da, daß etwas ganz Zweckmäßiges bewirkt werde.

Herzog v. Eff. ist durch die aufgestellten Gründe wider den 106. § nur noch mehr für denselben eingenommen worden, denn derselbe ist das Band zwischen uns und dem Volk, und dasselbe auflösen, ist so viel, als den Staat der Anarchie Preis geben; und da es besser ist, eine Constitution, als gar keine zu haben, so stimmt er zum Gutachten, wundert sich aber einerseits, daß man sagen könne, das Volk wisse nicht, welche Constitution es angenommen hat, und anderseits über die Unbescheidenheit

eines Mitglieds, welches glaubt, es könne ohne große Arbeit innert 12 Tagen zweckmäßige Constitutionsverbesserungen vorschlagen.

Kilchmann beharrt auf seiner Anzeige wegen Annahme ungleicher Constitutionen durch die verschiedenen Theile des helvetischen Volks.

Herzog v. Rüst. würde auch dem Gutachten beistimmen, wenn er nicht glaubte, daß etwas dahinter stecke, und daß einige Mitglieder, die der neuen Eintheilung nicht günstig sind, weil die großen Hauptstädte dadurch zu Schaden kommen, durch Verwerfung dieses Vorschlags des Senats ihren Zweck zu erreichen, und jene wieder zu stürzen suchen; daher stimmt er Kilchmann bei, und glaubt, wir machen dem Senat mit Unrecht Vorwürfe über die langsame Bearbeitung der Constitution, denn wir selbst haben ihn einst aufgefodert, in diesen Zeiten der Unruhe nicht an der Abänderung der Verfassung zu arbeiten.

Gapani ist ganz Carrards Meinung, und überzeugt, daß wenn wir auf solche Art die Bande der Constitution auflösen, so werden die Aristokraten und Fanatiker ihre Fellen vereinigen, und das Unglück über unser Vaterland bringen, welches die Coalisirten mit ihren Armeen nicht zu bewirken im Stande waren; er stimmt also für Annahme des Gutachtens.

Huber erklärt auch, daß er für Verbesserung der Constitution mit ganzer Seele gestimmt ist, und daß er den nicht für einen ächten, wenigstens nicht für einen aufgeklärten Freund des Vaterlands hält, der nicht den gleichen Wunsch hat; und das Volk von Basel hat zuerst bewiesen, daß es eine eigene, nicht eine fremde Constitution anzunehmen wünschte; auch würde wohl, wenn man nicht Nebenabsichten vermuthete, das Gutachten der Commission angenommen werden; aber wenn die Sache ohne Vorurtheil betrachtet wird, so wird man sehen, daß uns die Aufhebung des 106. § der Constitution zu nichts führen würde, als zu Unglück; die jetzige Aufhebung dieses § wäre eine Verletzung der Constitution, also eine Revolution; diese Revolution wünscht jeder wahre Helvetier, und wäre es auch nur darum, weil diese Constitution uns aufgedrungen wurde; aber sie soll in Ordnung, sie soll mit Ueberlegung gemacht werden; und ehe sie beschlossen wird, müssen wir die neue Constitution oder die Verbesserungen der jetzigen bereit haben, sonst zäumen wir

das Pferd beim Schwanz. Daß der Senat noch nicht weiter in seinen Arbeiten vorgerückt ist, ist wohl kein Uebel, denn bis jetzt ist die Gesetzgebung noch zu sehr durch Kantonsgeist gebunden gewesen, um zweckmäßig hierüber zu arbeiten; hingegen ist nun mehr Lokalkenntniß in den Råthen verbreitet, und der Kantonsgeist wenigstens in der Theorie, durch die neue Einteilung Helvetiens zerstört, so daß jetzt an den Konstitutionsabänderungen mit weit mehr Zweckmäßigkeit gearbeitet werden kann, als wenn diese Arbeit früher unternommen worden wäre. Könnte ich wie Schlumpf in 14 Tagen eine zweckmäßige Konstitution entwerfen, so würde ich in der Welt herumreisen, und allen Völkern gute Konstitutionen entwerfen. — Ich stimme also durchaus für Annahme des Gutachtens der Kommission.

Ruhn: Wer weiß wie wir diese Konstitution erhalten haben; wer weiß welchen Einfluß dieselbe auf unser Vaterland hatte, und wer weiß welche Absichten die Verfasser derselben hatten, der kann unmöglich die Beibehaltung derselben fordern; allein bis wir eine neue Verfassung haben, wäre es von der größten Gefahr, den Eckstein der jetzigen Verfassung wegzureißen, und so ehe eine neue Verfassung da ist, die alte zusammenstürzen zu lassen; alles Unglück, welches daraus entsünde, würde auf uns liegen, und also kann jetzt durchaus noch nicht der Beschluß des Senats angenommen werden. Was Herzogs v. M. Bemerkungen betrifft, so soll er es anzeigen, wenn er weiß, daß Mitglieder, statt das Wohl des Vaterlands zu besorgen, nur Nebenabsichten im Auge haben: soll es aber nur ein allgemeiner Ausfall gegen die Repräsentanten aus den Städten seyn, wahrlich so sollten endlich solche ungeredete Ausfälle aufhören, und man sollte bedenken, wie thätig die meisten von diesen für das Vaterland arbeiteten, während andere Repräsentanten ganz behaglich spazieren gingen; — ich stimme für Annahme des Gutachtens.

Escher stimmt ganz dem Gutachten selbst bei, und findet die verschiedenen Vertheidigungen desselben so zweckmäßig, daß er nichts mehr hierüber beifügen will, sondern einzig einige Bemerkungen über die verschiedenen Anträge zu machen hat, die bei diesem Anlaß gemacht wurden. Anderwerths Antrag ist zum Theil schon von Müse widerlegt worden, und hauptsächlich auch

noch darum unanwendbar, weil eine Konstitution nicht das Produkt einer bestimmten durch Zeit beschränkten Arbeit von einer gewissen Zahl von Männern seyn kann, sondern von einem einzelnen Kopf überdacht, und wenigstens in ihrem ersten Entwurf dargelegt werden muß. Gerade die gleichen Fehler aber, nebst noch vielen andern hat auch Müses Antrag selbst, denn wohin kämen wir, wenn die 36 fähigsten Mitglieder der Sitzungen enthoben, und die übrigen die Geschäfte des gr. Raths ganz für sich übernehmen mußten? Was aber Schlumpfs Bemerkung betrifft, so fordere ich ihn auf, wenn er jenen Funken des schöpferischen Genies in sich fühlt, um so leicht eine neue Verfassung für Helvetien zu entwerfen, sogleich die Arbeit zu unternehmen, und zur Beurtheilung bekannt zu machen; indessen aber wollen wir noch ruhig das vorgelegte Gutachten annehmen.

Das Gutachten wird mit großem Stimmenmehr angenommen. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium an den B. Bächler, Statthalter des Distrikts Appenzell.

Bürger Statthalter!

Das Direktorium ist mit der Geschichte Eures so traurigen als empörenden Schicksals bekannt. Es weiß, daß Ihr in den Zeiten, als der Feind Euren Distrikt besetzt hatte, sehr verfolgt worden, und 13 Wochen im Kerker schmachten mußtet. Es fühlt das Euch angethane Unrecht um so mehr, da es einen so redlichen Bürger als treuen Anhänger und Freund der guten Sache getroffen hat.

Aber sollten diese Verfolgungen, die das Loos so vieler Bekenner der Freiheit waren, Euch und Eurem republikanischen Muth so nachtheilig gewesen seyn, daß Ihr mit Furcht und Schüchternheit Euch dem Dienst der guten Sache entziehen, und Eure so würdig bekleidete Amtsstelle niederlegen wollt? — Nein, Prüfung macht stärker, und Verfolgung um eine gerechte Sache erhöht die Achtung und Liebe zu derselben, und macht, daß wir uns desto freudiger ihrem Dienste weihen.

Diese Wahrheit läßt das Direktorium hoffen, daß Ihr mit erneuertem Muth Eure bisherigen Amtsverrichtungen fortsetzen, und Euch immer mehr um die öffentliche Sache und den Dank des Vaterlandes verdient machen werdet.

Savarn, Präf. Rousson, Gen. Sek.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XXXVII.

Bern, den 23. Oct. 1799. (I. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Okt.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da die Wahlversammlung des Kantons Bern ihre Wahlen nicht auf den durch den 51. Art. des Gesetzes vom 4. Sept. vorgeschriebenen Zeitraum endigen kann; so richtete sie an das Direktorium die Frage: ob sie auseinander gehen, oder ihre Arbeit fortsetzen solle.

Das Direktorium unterwirft diese Frage Ihrer Entscheidung, und glaubt, Ihnen einige Betrachtungen über dieselbe vorlegen zu müssen.

Eine Verlängerung der Wahlversammlung kann zwar nicht ohne große Schwierigkeiten statt haben; allein weit größer sind die Schwierigkeiten, die daraus entstehen, wenn die Wahlversammlung aufgelöst würde, ehe ihre Arbeiten geendigt seyn werden. Das Direktorium glaubt daher, daß man in Betracht der langen Formalitäten, welche allein die Wahlen so sehr verzögern, eine Verlängerung von einigen Tagen gestatten könnte. Was die daraus entstehenden Kosten betrifft, so ist es der Meinung, daß dieselben weder der Gemeinde noch der Nation zur Last fallen können.

Belieben Sie, diesen Gegenstand ohne Aufschub in Verathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Rüce bedauert, daß wir wegen der Wahlversammlung eines Kantons ein Gesetz abändern sollen; er kennt die Gründe, die diesen Aufschub veranlaßten, und erklärt öffentlich, daß ihm dieser Mangel an Patriotismus, und der Mangel an Eifer dem Vaterland zu dienen, der in diesem Kanton zu herrschen scheint, sehr mißfällt; indessen denkt er, müsse eine Verlängerung gestattet werden, unter der Bedingung, daß diese Wahlmänner während derselben auf eigene Kosten leben, und er schlägt also vor, drei Tag Verlängerung der Berner Wahlversammlung zu gestatten.

Schlumpf wundert sich nicht über diese Schwierigkeiten, die ganz unfehlbar beim geheimen Stimmenmehr eintreffen mußten; er denkt auch, man müsse diesem Begehren entsprechen, aber ohne Begrenzung der Zeit, weil die Wahlen vollständig gemacht werden müssen.

Herzog v. M. stimmt Rüce bei, und denkt, wenn es um eine Landvogten zu thun gewesen wäre, so würden nicht so viele Weigerungen, besonders nicht von Städtern statt haben.

Herzog v. Eff. weiß nicht, warum einer Wahlversammlung Vorwürfe gemacht werden, und warum die Mitglieder derselben gestraft werden sollen, weil einige Bürger, die sie gewählt hat, vielleicht aus zu tiefem Gefühl ihrer Schwäche die Stellen nicht annehmen wollten; er stimmt für 3 Tag Verlängerung mit Beibehaltung der gesetzlich bestimmten Entschädigungen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Huber im Namen der gestern niedergesetzten Commission legt folgende Abfassung vor:

Der große Rath an den Senat.

Der große Rath, nach Ablefung der Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom , in welcher dasselbe auf die Einladung der gesetzgebenden Rätthe Ihnen Auskunft über

die Ausschreibung eines gezwungenen Anlehens vom Gen. Massena, und über die Maaßregeln die dasselbe deswegen getroffen, giebt:

In Erwägung, daß die Erhaltung der Rechte der Nation die erste Pflicht ihrer höchsten Gewalt ist;

In Erwägung, daß die Unabhängigkeit der Nation ihr unveräußerliches Recht ist;

In Erwägung, daß die Ausschreibung eines gezwungenen Anlehens von irgend einer auswärtigen Gewalt die Unabhängigkeit der Nation verletzt;

In Erwägung aber, daß das helvetische Direktorium die gehörigen Vorstellungen dem französischen Direktorium über die Ausschreibung des Gen. Massena, betreffend ein gezwungenes von ihm der Stadt Zürich auferlegtes Darlehn schon eingegeben hat;

In Erwägung endlich, daß von der Gerechtigkeit und Weisheit der beiden Regierungen zu erwarten steht, dieses Geschäft werde sich dem Völkerrecht und dem Traktat, welcher beide Nationen verbindet, entsprechend beendigen;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die gesetzgebenden Räte erklären, daß dieselben ein Herz und eine Seele zur Erhaltung der helvetischen Unabhängigkeit mit dem Vollziehungsdirektorium sind, und dasselbe nach ihren Pflichten unterstützen werden.

2. Die gesetzgebenden Räte bezeugen dem Vollziehungsdirektorium im Namen der Nation den vollkommnen Beifall über sein bisheriges Betragen bei dieser Sache.

3. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den gesetzgebenden Räten ungesäumt den fernern Erfolg dieses Geschäftes mitzutheilen.

Müce stimmt ganz dieser Abfassung bei, und will, daß dieser Beschluß gedruckt, und in ganz Helvetien verbreitet werde.

Zimmermann stimmt dem Gutachten bei, und findet Müces Antrag überflüssig, weil die Sache von selbst hinlanglich bekannt gemacht werden wird.

Das Gutachten wird einstimmig angenommen.

Ruhn sagt: mit dem größten Schmerz sehe ich eine Botschaft vom Vollziehungsdirektorium, die uns anzeigt, daß auch der Stadt Basel ein Anlehen von 800,000 Liv. von Mas-

sena aufgelegt wird; die Botschaft fodert Behandlung in geheimer Sitzung; ich fodere öffentliche Behandlung dieses Gegenstandes, damit unser Volk, damit die ganze Welt sehe, wie wir uns den Eingriffen in unsere Unabhängigkeit widersetzen, und unser Vaterland schützen werden.

Zimmermann. Ich wundere mich über Ruhs Antrag, weil der Präsident Pflicht hat, erst heimlich zu behandeln, was das Direktorium als heimlichen Gegenstand übersendet; erst dann kann in geheimer Sitzung die öffentliche Behandlung beschlossen werden, wozu auch ich von ganzem Herzen stimmen werde. Um aber die Ordnung zu beobachten, begehre ich vor allem aus Verlesung der Botschaft in geheimer Sitzung.

Noch ist Zimmermanns Meinung, weil wir unserm Reglement getreu bleiben sollen.

Zimmermanns Antrag wird angenommen, und in geheimer Sitzung die öffentliche Behandlung dieses Gegenstandes beschlossen, und also folgende Botschaft verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Wir haben Ihnen von der Contribution, welche von dem Obergeneral Massena der Stadt Zürich unterm Titel eines Anlehens auferlegt wurde, die gehörige Anzeige gemacht, und zugleich eröffnet, was wir in Betreff dieser Forderung für Schritte gethan haben. Wir hoffen, Ihnen bald verkündigen zu können, daß der General, durch die Stärke unserer Vorstellungen und der gerechten Sache bezwungen, seine gegebenen Befehle zurücknehmen würde. Aber wir sehen uns getäuscht in unsern Erwartungen, und sind vielmehr genöthigt, Ihnen heute bekannt zu machen, daß kraft eines Briefes vom 17. Vend. die Gemeinde Basel aufgefordert ward, ebenfalls unter dem Titel eines Anlehens die Summe von 800,000 Fr. innerhalb 3 Tagen zu liefern. Wir wollen Ihnen, B. Gesetzgeber, keine weitläufige Darstellung von den Eindrücken auf unsere Seele und den Empfindungen unserer Herzen machen, welche die Nachricht von solcher Verfahrungsart bewirkte; ohne Zweifel ist keiner unter Ihnen, der dieselben nicht mit uns gemein hat. Wir wollen nicht

das Andenken an alles dasjenige zurückrufen, was sich im Jahr 1798 zutrug. Wir wollen bloß von dem Erwähnung thun, was wir für die frankische Armee thaten, und was wir noch jetzt im gegenwärtigen Kriege thun.

Ungeachtet tausendfältiger Ansuchen von unserer Seite und eben so vielen Versprechungen von Seite der frank. Regierung haben wir doch nicht aufgehört, zu liefern; und liefern heute noch den Armeen Fourage, Pferde, Wagen, Waffen, Spitalbedürfnisse, Unterhalt der durchziehenden Truppen, Vorschüsse und Munitionen aller Art. Keine Gelegenheit, der frank. Regierung durch das Organ unsers Ministers in Paris das Nöthige vorzustellen, ist versäumt worden; alles blieb ohne Wirkung. In einem Schreiben an das Vollziehungsdirektorium der frank. Republik vom 25. Heumonath, sprachen wir mit allem Nachdrucke von der äußersten Noth, zu der wir gebracht sind; wir verlangten die Ritzzahlung von einem Theile unserer Vorschüsse, und unser Schreiben ward nicht beantwortet. Wir ertragen alles, in der Hoffnung, unsere Unabhängigkeit zu erhalten.

Bürger Gesetzgeber! Uns, welchen eine ehrwürdige Nation ihr Zutrauen schenkte; uns, die sie zum Dienste in eines der ersten Staatsämter berufen hat, uns ist es nicht erlaubt, gewisse Verfahrungsarten gleichgültig zu ertragen. Wir senden Ihnen hiebei die Abschrift von einem Beschlusse, den wir auf den Amtsbericht des Statthalters von Basel genommen haben. Wir erwarten das Resultat von diesem letzten Schritte, und wann derselbe fruchtlos ist, so werden wir uns genöthigt sehen, unsere Gewalt in Ihre Hände zurückzulegen, womit wir hofften, zur Freiheit und zum Glücke des Volkes wirken zu können, und von deren Gebrauch wir immer bereit sind, die treueste Rechenschaft zu geben.

Republikanischer Gruß!

Unterzeichnet: Savary.

B e i l a g e.

Das Vollziehungsdirektorium, nach angehörter Verlesung eines Schreibens des Regierungs-Statthalters von Basel, datirt den 10. Okt. 1790, worin er berichtet, daß die französischen Befehlshaber in Helvetien von der Gemeinde Basel die Erlegung von 800,000 Liv. halb in 24 Stunden, halb in zweimal 24 Stunden zahlbar, als Anleihen gefodert haben,

beschließt, wie folgt:

1. B. Begoj, Minister der auswärtigen Geschäfte der Republik, wird sich unverweilt nach Basel verfügen, um in Vereinigung mit dem B. Regierungsstatthalter Schmid, der Gemeinde Basel und allen konstituirten Gewalten dieses Kantons aufzutragen, daß sie nicht nur das erwähnte Anleihen gänzlich verweigern, sondern sich weder in Unterhandlungen noch in irgend ein Verkehr hierüber einlassen, noch irgend eine Anleihe summe oder den Werth davon auf Rechnung irgend einer Person, wer sie auch sey, suchen oder ausliefern sollen, ohne hiezu von dem Vollziehungsdirektorium förmlich bevollmächtigt zu seyn; alles bei Strafe für alle Glieder der genannten Gewalten, hierüber mit ihren Personen und Gütern verantwortlich gemacht, und als Verräther und Meineidige am Vaterlande angesehen und behandelt zu werden.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Minister der auswärtigen Geschäfte zugestellt, und dem Regierungs-Statthalter von Basel mitgetheilt werden.

Unterzeichnet: Savary.

Suter. Ueber einen so traurigen Gegenstand läßt es sich mehr fühlen als sprechen. Kaum haben wir uns mit Würde und Klugheit bei Gelegenheit der den Zürchern auferlegten Contribution benommen, kaum sind die Thränen abgewischt, die jeder edle, freie Mann über ein solches ungerechtes Betragen vergießen mußte, als schon wieder neue Thränen fließen über die eben so willkürliche Behandlung der Gemeinde von Basel. B. R., was soll aus uns werden, wenn das Ding so fortgeht? Ihr wißt es alle, keiner fühlt stärker als ich, wie viel wir Frankreich darin zu verdanken haben, daß es so viele Vorurtheile bei uns zerstörte, daß es uns eine Constitution gab, gegründet auf die ewigen Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, und daß es uns so lang getrennte Schweizer umbildete in eine einzige und untheilbare Republik. Auch bin ich innig überzeugt, daß Frankreich gegenwärtig der Mittelpunkt ist aller europäischen Freiheit, es ist der schöne Mittelpunkt, um welchen sich das Glück aller Völker dreht, der Mittelpunkt, von welchem nach und nach die heiligen Rechte der Menschheit ausgehen werden zur Verherrlichung aller Nationen. Allein dieser Mittelpunkt wird

verrückt, sein Glück, und jedes Glück, das es über andere Nationen hätte bringen können, verschwindet auf immer, sobald es einmal anfängt, vom Pfad der Tugend und der Gerechtigkeit zu weichen, ohne welche die Freiheit bei keiner Nation noch nie bestanden ist, und nie bestehen wird. Es ist nun ein Jahr, seitdem wir mit Frankreich einen Allianztraktat geschlossen haben; dieser Traktat garantirt uns unsere Unabhängigkeit, und nun wird diese Unabhängigkeit so schnöde angetastet, indem ein französischer General auf unsere Bürger so willkürlich Contributionen ausschreibt! Dieses können wir nicht zugeben, wir können es unmöglich zugeben, wenn wir anders der Freiheit werth seyn wollen, und jeder Schweizer, der weiß, was Freiheit ist, der noch einiges Gefühl hat, für die unsterblichen Tugenden seiner Väter, muß dieses fühlen, oder er ist des Schweizernamens nicht werth. Wenn wir uns so weit erniedrigen, und hier ruhig zusehen könnten, was würde geschehen? Heute zahlt Zürich, Winterthur und St. Gallen, morgen zahlt Basel, übermorgen käme die Reihe an Bern, den vierten Tag an Freiburg u. s. w., bald an die ganze Schweiz; — kurz, des Forderns würde kein Ende seyn. Nein! so tief wollen wir nicht fallen! einmal nachgegeben ist für immer verlohren, denn, wer einem mächtigern den Finger giebt, kommt bald um die ganze Hand. Seit daher männlich, V. R., ihr habt euch vor nichts zu fürchten, das Recht ist ganz auf unserer Seite. Wir haben alles für Frankreich gethan, in soweit es in unsern Kräften lag; und wenn wir gleich nicht geradezu den größten thätlichen Antheil am Krieg nahmen, so haben wir dennoch durch die ungeheuren Lieferungen an die französische Armee, durch die Erhaltung so vieler Truppen, und durch die Requisitionen aller Art, unter denen unsere Bürger fast erlagen, beinahe das unmögliche geleistet, und so zu sagen mehr, als unser armes ausgefogenes Land vertragen kann; hätten wir die französischen Armeen nicht größtentheils erhalten müssen, so würden wir auch mehrere Truppen haben aufstellen können, und daher kann uns von dieser Seite kein Vorwurf treffen. Also noch einmal seit männlich, und eurer Würde eingedenk; bedenkt die Stelle, welche ihr einnehmet, bedenkt die große Verantwortlichkeit, die jeder auf seinem Gewissen hat, und verges-

set nie, daß es eure heiligste Pflicht ist, die Rechte des helvetischen Volks zu schützen, welche grausam gekränkt sind, wenn Ihr solche Forderungen zuläßt. Ihr steht gegenwärtig auf einem kritischen Scheideweg, es kommt alles darauf an, wo ihr euch hinwendet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Deutsche Kriegsberichte. Stuttgart den 7. Oktober. Die österreichische Infanterie, welche über Pforzheim und Herrenberg nach Billingen, und von da allem Vermuthen nach, in die Gegend von Schaffhausen marschirt, besteht aus den Regimentern Erzherzog Karl, Olivier Wallis, Wenzheim, Manfredini und einem Bataillon Gränizer. Mit ihr zieht ein Theil des Latourschen Dragoner-Regiments und die Generale Sztarray, Fürst Reuß und Lindenau. Auch passirt durch unsere Stadt seit vorgestern viele kaiserliche Artillerie, Depots, Magazin, Fuhrwesen u. s. w. nach Oberschwaben.

Das an der Linth gestandene kaiserl. Corps hat sich meist auf das rechte Rheinufer in die Gegend von Lindau, Bregenz und Feldkirch retirirt; mit ihm kamen viele versprengte Russen an. Alle Schiffe auf dem Rhein und Bodensee sind in Beschlag genommen, das Hauptquartier ist zu Bregenz. — Gen. Suwarow hat die Division des Gen. Lecourbe in 4 Colonnen angegriffen. Die erste, aus Russen unter dem Fürsten Pangration bestehend, wobei Suwarow und der Prinz Konstantin waren, drang über Mirolo auf den Gotthard vor. Die zweite, gleichfalls aus 6000 Russen bestehend, und von General Rosenberg kommandirt, rüfte aus Bündten über die Oberalp nach Ursern. Die Dritte, aus den öst. Truppen des Gen. Muffenberg zusammengesetzt, bemächtigte sich in Lecourbes Rücken des Dorfes Am Steg; und die vierte endlich, ebenfalls Oesterreicher unter Gen. Jellachich, avancirte bis Mollis und Glarus. Ueber diese letztere Colonne führt jetzt Gen. Linken das Commando, da Jellachich den Oberbefehl über das ehemalige Hosiische Corps übernommen hat, und bereits zu Feldkirch angekommen ist.